— 1682 —

Intelligenz-Blatt für das Großherzogthum Posen.

Intelligenz-Comtoir im Posthause.

Nro. 237. Sonnabend, den 3. Oktober 1835.

1) Bekanntmachung. Die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die Königl. Truppen für das Jahr 1836. in denen in der Anlage namentlich aufgeführten Garnisonen soll dem Mindestfordernden entweder im Ganzen oder für die einzelnen Bedarfsplätze überlassen werden.

Den ungefähren jährlichen Naturalien-Bedarf in den einzelnen Garnisonorten ergiebt die Anlage. Abweichungen über oder unter den angegebenen Beträgen rücksichtlich des demnächstigen wirklichen Bedarfs müssen sich Lieferer ohne außergewöhnlichen Entschädigungsanspruch gefallen lassen.

Jede Lieferungsverpflichtung, und damit natürlich auch jeder Entschädigungsanspruch, hört für die Zeit auf, in der die Truppen etwa die Garnisonorte verlassen, von Fällen der Art sollen die Lieferer jedoch möglichst vier Wochen vor dem Ausmarsche Nachricht erhalten. In sämmtlichen Verpflegungsorten muß ein zweimonatlicher Bedarf oder der sechste Theil des angenommenen Quanti stets vorräthig gehalten werden.

Außer dem gewöhnlichen Bedarf für den Garnisonstand bleibt der resp. Unternehmer auch noch verpflichtet, den Brod- und Fourage-Bedarf an durchmarschirende Militairs, sowohl am Orte selbst, als in der Umgegend zu verabreichen, für die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die bequartierten Ortschaften das Brod- und Fouragebedürfniß nicht aus eigener Production hergeben können; ferner, wenn ein Regiment Infanterie oder Cavallerie bei einer desfallsigen Garnison auf einige Zeit im Laufe des Jahres 1836. zusammengezogen werden sollte, und eben so auch, wenn die Landwehr-Bataillone oder Schwadronen in Regimenter zusammentreten und üben. In diesen Fällen kann auf keine besondere Vergütigung für das außergewöhnliche Lieferungsquantum Anspruch gemacht werden, vielmehr wird solches nur zu denselben Preisen als die gewöhnliche Garnison Verpflegung bezahlt.

Ueber die Qualität, Maaß und Gewicht der Naturalien und alles das, was sonst noch bei der directen Verpflegung in Anschlag kommt, namentlich über den Kautionspunkt, sprechen sich die gedruckten Bedingungen weitläufiger aus, welche durch die Kriegsministerielle Verfügung vom 1. Juni 1833. emanirt sind, und die bei uns, so wie in allen Garnisonorten bei den Magisträten und in den Magazin-Städten bei den Königl. Proviant-Aemtern oder Magazin-Verwaltungen jederzeit eingesehen werden können.

Die Vergütigung für die gelieferten Naturalien wird auf Grund der Militairquittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt und auf diejenige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher Lieferer bei Abschließung des Kontracts die Bezahlung zu erhalten wünscht. Außer der, eventuell verhältnißmäßigen, Erstattung der Insertions-Gebühren für die wegen dieses Lieferungsgeschäfts erlassenen Bekanntmachungen, so wie die alleinige Berichtigung des zum Kontrakt selbst erforderlichen Werthstempels, haben die Lieferer keine Nebenkosten zu tragen.

Alle, welche geneigt sind, nach Anleitung dieser Bekanntmachung, Naturalien-Lieferungen zu übernehmen, wollen ihre Erklärungen, die nicht grade auf Stempelpapier geschrieben zu seyn brauchen, bis zum 19. October c. Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte pro 1836." an die unterzeichnete Intendantur abgeben.

In den Offerten muß bestimmt angegeben seyn:

a) Name und Wohnort des Lieferungslustigen,

b) Bezeichnung der Bezirke oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird,

c) Benennung der Naturalien, die geliefert werden sollen,

d) Preisforderung, — die aber nicht Gegenbedingungen enthalten darf — nach Preuß. Gelde, — beim Brodte nach Stücke à 6 Pfund, bei den Körnern nach Scheffel, beim Heu nach Centner à 110 Pfd., beim Stroh nach Schokken zu 60 Bund à 20 Pfd. und wünschen wir, daß die Preisforderungen mit den im freien Verkehr üblichen Preisen im geeigneten Verhältniß stehen, und berechtigen mögen, von der höhern Behörde die Genehmigung zum Zuschlag einzuholen, für welchen Fall jeder Submittent vier Wochen von obigem Termine ab, an sein Anerbieten gebunden bleibt.

Posen, den 26. September 1835.

Königl. Intendantur V. Armee-Corps.

Uebersicht

des ungefähren Jahres-Bedarfs zur Truppen-Verpflegung pro 1836 in der Provinz Posen.

Nro.	Garnison-Ort.	jährlich aproximativer Bedarf an Brod. Stück.	Hafer. Winsp.	Hafer. Schfl.	Heu. Centner.	Stroh Schck.	Bemerkungen.
	I. Regierungs-Bezirk Posen.						
1	Schrimm	3900	24	—	164	24	Die hier angegebenen Quanta dienen nur zum Anhalt für die Stempel-Berechnung bei Anfertigung der resp. Kontrakte. — Die Entrepreneure sind jedoch verpflichtet, den wirklichen Bedarf zu liefern, gleichviel, ob der hier angegebene aproximative Satz erreicht oder überschritten wird.
2	Samter	3900	24	—	164	24	
3	Tirschtiegel	4000	—	—	—	—	
4	Bentschen	3000	—	—	—	—	
5	Karge	3900	24	—	164	24	
6	Kosten	10,400	368	—	2570	377	
7	Fraustadt	32,700	12	—	83	12	
8	Lissa	13,700	278	—	1660	270	
9	Kozmin	7200	—	—	—	—	
10	Krotoschin	31,400	33	12	230	33½	
11	Zduny	9000	2	12	20	2½	
12	Ostrowo	10,440	368	—	2570	377	
13	Rawitsch	18,570	5	—	40	5	
14	Kempen	10,440	368	—	2570	377	
15	Pleschen	10,440	368	—	2570	377	
16	Wreschen	10,440	368	—	2570	377	
17	Rogasen	10,440	368	—	2570	377	
18	Pudewitz	520	12	—	83	12	Etappe.
19	Stenszewo	520	12	—	83	12	Etappe.
20	Schmiegel	520	12	—	83	12	Etappe.
	II. Regierungs-Bezirk Bromberg.						
1	Gnesen	40,700	36	—	250	36	wie vorstehend.
2	Koronowo	6040	—	—	—	—	
3	Inowraclaw	10,400	368	—	2570	377	

Posen den 26. September 1835.

Königliche Intendantur V. Armee-Corps.

2) **Aufgebot.** Im Monat März c. sind zu Ciążyn 160 Stück alte Silbermünzen auf dem Dominialgrunde ausgepflügt worden.

Wer daran Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeint, hat solches binnen 4 Wochen, spätestens aber im Termine den 23. November d. J. Vormittags um 8 Uhr bei dem Friedensrichter Kubale gesetzlich nachzuweisen, widrigenfalls dieser Schatz, in so weit es gesetzlich zulässig, den Findern zugesprochen und verabfolgt werden wird.

Rogasen, den 18. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ogłoszenie. W Ciążynie w miesiącu Marca r. b. z roli dominialnéy wyoranemi zostały 160 sztuk monety srebrnéy staréy.

Kto więc do tych mniema mieć prawo własności winien toż w przeciągu 4rech tygodni, a naypóźniéy w terminie dnia 23. Listopada r. b. o godzinie 8méy zrana przed Ur. Kubale Sędzią Pokoju prawnie udowodnić, inaczéy bowiem skarb ten o ile prawo dozwala znalazcom przysądzonym i wydanym zostanie.

Rogoźno, dn. 18. Września 1835.

Król. Pruski Sąd Ziemsko-Mieyski.
